

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-06-21

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiterin: Frau Müller
Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00855/2011

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Eilentscheidung des Hauptausschusses zu Änderungen im SGB II, SGB XII sowie zum Bildungs- und Teilhabepaket und die damit verbundenen Ergänzungen im Haushaltsplan 2011

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt zur Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie der weiteren Änderungen im SGB II und SGB XII

- überplanmäßige Einnahmen in Höhe von 3.865.400 Euro und
- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.231.200 Euro

gemäß der Anlage.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Per Gesetz traten zum 1. April 2011 Änderungen zum SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch das Zweite und Sozialgesetzbuch das Zwölfte) sowie dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Kraft. Damit wurden die Leistungsansprüche für verschiedene Personenkreise erweitert. Zu den erweiterten Leistungsansprüchen gehören:

1. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II/ § 6 BKGG/ § 34 SGB XII)
2. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II, § 30 Abs. 6 SGB XII)
3. Regelsatzerhöhung im SGB II und SGB XII
4. Anschaffung und Reparatur von orthop. Schuhen, therapeutischen Hilfsmitteln u. Geräten (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII/ § 24 Abs.3 Nr. 1 SGB II)

Neben den individuellen Ansprüchen ist im Rahmen der Refinanzierung der Leistungen über die anteilige Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung ein allgemeiner Anspruch auf Erweiterung der Schulsozialarbeit definiert. Dieser ist in (noch nicht gesetzten) landesgesetzlichen Regelungen auszugestalten (AG SGB II M-V).

Die Rechtsänderungen erfordern es, im laufenden Haushaltsjahr die Ausgaben- und

Einnahmeansätze anzupassen.

Nach den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften sind zur Veranschlagung der Mittel neue Haushaltsstellen einzurichten.

Die Refinanzierung der erweiterten Leistungsansprüche erfolgt § 46 SGB II entsprechend durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (LFU) von 24,5 % auf 35,8 % der tatsächlichen Ausgaben.

Davon entfallen 9,4 % (3.045.000 €) als Refinanzierung auf die Sach- und Verwaltungskosten der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG sowie Schulsozialarbeit.

Aus den Erstattungsleistungen, die der Höhe nach grundsätzlich feststehen, jedoch durch das Ausführungsgesetz des Landes noch modifiziert werden können, sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes einschließlich der Verwaltungskosten hierfür zu finanzieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht sicher einschätzbar, wieviele Antragsteller von den dem Grunde nach über 6.400 Anspruchsberechtigten in der Landeshauptstadt Schwerin tatsächlich Gebrauch machen werden und wie hoch die Leistungen im Einzelfall sein werden. Von daher wurde für die jetzt veranschlagten Beträge von den aus den Anlagen ersichtlichen Werten ausgegangen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme wurde unterstellt, dass ca. 50% der Anspruchsberechtigten auch tatsächlich diese Leistungen beantragen. Mangels konkreter Datenbasen sind hierbei Abweichungen ebenso zu erwarten wie bei den durchschnittlich angenommenen Leistungen, da in einer Reihe von Fällen die tatsächlichen Aufwendungen vollständig zu tragen sind. Von daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine qualifizierteren Unterstellungen möglich; nach Abschluss der Bewilligungsverfahren der gut 2.000 vorliegenden Anträge wird eine Überprüfung der Einschätzung möglich sein. Eine stärkere Inanspruchnahme der Leistungen würde – sofern nicht die Höhe der Leistungen eine Kompensation bietet – dazu führen, dass die vorgesehenen Ausgabeansätze nicht ausreichen. Die vorgesehene Veranschlagung unterstellt, dass für die zusätzlichen Aufgaben eine vollständige Kostenerstattung (mit Ausnahme der Mehrausgaben aus der Regelsatzerhöhung) gewährleistet wird.

2. Notwendigkeit

Zur Umsetzung der Aufgabe sind die veränderten Haushaltsansätze entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften auf der Grundlage des Rundschreibens des Innenministeriums vom 15. April 2011, im Haushalt einzurichten.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da zur Ausreichung der Mittel die anzulegenden Haushaltsstellen für Buchungen zur Verfügung stehen müssen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Regelsätze für nach dem SGB II/ SGB XII hilfebedürftige Personen werden erhöht. Die Kosten der Unterkunft werden durch die Einführung der Warmwasserpauschale besser gedeckt. Kinder von einkommensschwachen Familien erhalten die Möglichkeit einer besseren Teilhabe an Bildung und am gesellschaftlichen Leben durch Übernahme von entstehenden Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Durch die aufgeführten Maßnahmen verbessert sich die Einkommenssituation materiell armer Menschen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen in Höhe von 3.865.400 €

Mehrausgaben in Höhe von 4.231.200 €

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Mehrausgaben in den Unterabschnitten 48200, 49100, 4200, 41012, 41500, 41030, 41010, 41500 in Höhe von insgesamt 4.231.200 €.

Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 3.865.400 € in den Unterabschnitten 49100, 42000, 41012 und 48200.

Die betreffenden Haushaltsstellen sind in der Anlage aufgeführt.

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Mehreinnahmen in Höhe von 365.800 € in der Haushaltsstellen 90100.09200– Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsstellen

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin